



DÄSCHERFONDS / Reglement

1. Allgemeines

Weil im SHV für alle laufenden Geschäfte im Prüfungs- und Ausbildungsbereich entsprechende Budgetposten vorhanden sind, soll dieser Fonds für ausserordentliche Ausgaben zu Gunsten der Sicherheit beansprucht werden können.

2. Zweck

Es werden Projekte unterstützt, deren Hauptabsicht nachweislich der Entwicklung, Förderung und Durchführung von Sicherheitsmassnahmen und der Verminderung der Unfallhäufigkeit im Hängegleitersport dienen.

Die Nutzung der durch den Däscherfonds unterstützten Projekte muss allen SHV-Mitgliedern zugänglich sein. Für die Nutzung des unterstützten Projektes sind Antragsteller und die übrigen SHV-Mitglieder strikte gleich zu behandeln.

Unterstützt werden beispielsweise Projekte, die der Grundlagenforschung im Sicherheitsbereich dienen. Dies sowohl auf der Seite der technischen Ausführung von Fluggeräten, als auch bei der Ausarbeitung und Anwendung von Testmethoden. Darunter fallen auch Projekte zur Verbesserung der Ausbildung soweit diese der vorerwähnten Hauptabsicht gerecht werden.

Projekte zur Wahrung kommerzieller und beruflicher Interessen werden nicht unterstützt. Dabei sind nicht die Antrag formulierten Zielsetzungen, sondern die tatsächlichen Absichten des Antragstellers massgebend.

3. Speisung

Der Däscherfonds wird - unter Vorbehalt gravierender vorübergehender oder dauernder finanzieller Schwierigkeiten - durch alle Jahresbeiträge der SHV-Clubs geäufnet. Im Falle eines besonders erfreulichen Gewinns kann der Vorstand einen Betrag dem Däscherfonds zuweisen.

Die Zinsen des Fonds werden dem Konto Zinsen der allgemeinen Verbandsbuchhaltung gutgeschrieben.

4. Kompetenzen

Die Leitung des Fonds obliegt dem Vorstand des Schweiz. Hängegleiter-Verbandes, bzw. der ihm unterstellten Geschäftsstelle.

4.1 Antragsberechtigt

Jedermann hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind an die Geschäftsstelle SHV, z.H. Vorstand SHV, Seefeldstrasse 224, 8008 Zürich zu richten. Der Antrag muss detailliert über das zu finanzierende Projekt orientieren.

Anträge welche bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres bei der SHV-Geschäftsstelle vorliegen, werden jeweils in der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung behandelt. Später eingegangene Anträge werden in der Regel frühestens an der ersten Vorstandssitzung nach der Generalversammlung des darauf folgenden Jahres behandelt.

4.2 Vergabekompetenz

Der SHV-Vorstand prüft und entscheidet über die Vergabe von Zuwendungen. Er kann Anträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.



4.3 Vergabelimite

Der jährlich aus dem Fonds gesprochene "à fonds perdu"-Betrag darf die im Vorjahr getätigte Aufstockung des Fonds in der Regel um nicht mehr als 20 % übersteigen.

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung "à fonds perdu" oder eines Darlehens. Der finanzielle Beitrag des Antragstellers muss in jedem Fall mindestens gleich hoch wie derjenige aus dem Däscherfonds sein. Im Falle eines Darlehens ist der Rückzahlungsmodus zu regeln.

Die Höhe des Beitrags muss in einem vertretbaren Verhältnis mit dem zu erwartenden Nutzen stehen.

Der Vorstand kann die Gutheissung von Anträgen an bestimmte Auflagen knüpfen.

Der Fonds darf letztendlich nur im Rahmen des zur Verfügung stehenden Saldos beansprucht werden.

4.4 Vergabeprioritäten

Die Anträge werden hinsichtlich der nachstehenden Kriterien geprüft. Sollten die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, welche aus dem Fonds gesprochen werden können, nur für einen oder einen Teil der vorliegenden Anträge ausreichen, dann wird der Antrag bzw. werden die Anträge gutgeheissen, welcher in nachfolgender Reihenfolge die nachstehenden Kriterien in höherem Masse erfüllt(en):

- ◆ Verbesserung der Sicherheit und Verminderung der Unfallhäufigkeit
- ◆ Projekt von überregionalem(r) Interesse bzw. Wirkung
- ◆ Projekt, bzw. Antragsteller kommt aus einer (Sprach)region, welche bis zu diesem Zeitpunkt am wenigsten vom Däscherfonds profitiert hat
- ◆ Antragsteller, der bis zu diesem Zeitpunkt am wenigsten vom Däscherfonds profitieren konnte
- ◆ Mitglied des SHV
- ◆ Eingangsdatum des Antrages bei der SHV-Geschäftsstelle

5. Vergabeprioritäten

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vorliegenden Anträge werden sofort behandelt.

Dieses Reglement wurde anlässlich der ordentlichen Vorstandssitzung vom 11. September 1998 in Zürich vom Vorstand genehmigt und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

Zürich, den 11. September 1998

SHV SCHWEIZ. HÄNGEGLEITER-VERBAND

Im Namen des Vorstandes:

Beat Jordi / Präsident

Heinz Blatter / Vizepräsident